

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und dritte öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 11. Februar 1834.

(Beschluß.)

Schluß der Berathung über das Gesetz, die Immobilien-Brandversicherungsanstalt betreffend. — Berathung über mehrere Berichte der 4. Deputation. — Berathung über den Gesetzentwurf, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.

Secretair v. Zedtwitz: Am Schlusse der Berathung über das vorliegende Gesetz müsse er noch auf einen Gegenstand aufmerksam machen. Es hätten sich nämlich an einzelnen Orten, sowohl in den Städten, als namentlich auf dem Lande, Privatvereine gebildet, deren Zweck die Unterstützung der abgebrannten Mitglieder derselben sei. Diese an sich höchst löblichen Institute widerstritten nun offenbar dem Zwecke des jetzt berathenen Gesetzes, indem nach ihnen die den Abgebrannten zu Theil werdenden Unterstützungen nicht allein in Hilfsleistungen bei Herbeischaffung der Baumaterialien und in Verabreichung von Naturalien aller Art, sondern sogar in bestimmten Summen baaren Geldes beständen, welches von den übrigen Mitgliedern des Vereins aufgebracht, oder aus den hier und da zu diesem Zwecke bestehenden Kassen entnommen werde. Seines Bedünkens werde es daher nicht unzweckmäßig sein, wenn man in der Schrift noch einen Antrag dahin an die Staatsregierung richte, daß sie über alle dergleichen Privatvereine die nöthigen Erkundigungen einzuziehen, und, in so fern selbige dem Zwecke der Brandversicherungsanstalt entgegenliefen, auch in dieser Beziehung die erforderlichen besondern Anordnungen treffen möge.

Referent: Dieser Gegenstand sei auch bereits in der 2. Kammer zur Sprache gekommen, jedoch zugleich hauptsächlich darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Leistungen dieser Vereine nur in Naturallieferungen, Fuhrn und dergl. beständen, und sie daher der Landesanstalt nicht nachtheilig sein könnten. Uebrigens dürften sich dergleichen Vereine ja nie ohne besondere Einwilligung der Regierung bilden.

Staatsminister v. Lindenau: Diese Bemerkungen seien sehr richtig. Er müsse besonders aufmerksam machen, daß, in so fern der Zweck dieser Vereine wirklich eine Immobilienversicherung sei, sie ohnehin nach Einführung des neuen Gesetzes nicht fortbestehen könnten. Sei aber ihr Zweck nur auf eine Unterstützung wegen der Mobilien oder mit Naturallieferungen gerichtet, so würden sie den Bestimmungen über die Immobilienversicherungen oder sonstigen Anordnungen unterliegen.

Secretair v. Zedtwitz erklärt sich hierdurch vollkommen beruhigt, und läßt seinen Antrag wiederum fallen.

Hiermit schließt sich die Berathung über das Gesetz wegen der Brandversicherungsanstalt.

Den zweiten Gegenstand der heutigen Tagesordnung bildet der vom Bürgermeister Gottschald vorzutragende Bericht der 4. Deputation über das Gesuch der Abgebrannten Adam Friedrich Ströbels und 6 Genossen zu Reichenbach, um Ermäßigung des Preises des in der Staatswaldung Mittelhöhe bei Pausa erkaufte Bauholzes. — Das von der Deputation hierzu abgegebene Gutachten ist dahin gerichtet: „den Petenten zu eröffnen, daß ihr Gesuch von der Ständeversammlung nicht bevormortet werden könne.“ — Diesem Gutachten tritt die Kammer einstimmig bei.

Ein dritter Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist der Bericht der 4. Deputation über die von Karl Friedrich Gerbern und Genossen eingereichte Beschwerde. — Das Referat hat ebenfalls Bürgermeister Gottschald übernommen. — Das Gutachten der Deputation geht dahin, die erhobene Beschwerde als ungegründet abzuweisen.

Auch diesem Antrage der Deputation stimmt die Kammer ohne Weiteres allgemein bei.

Beide Gegenstände sollen mittelst Protocollextracts an die 2. Kammer gelangen.

Zum vierten Gegenstand enthält die heutige Tagesordnung: Die Berathung über den Gesetzentwurf, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.

Referent Bürgermeister Wehner verliest das allerhöchste Decret, den allgemeinen Theil der Motiven des Gesetzentwurfes, so wie den allgemeinen Theil des Deputationsgutachtens. Letzterer lautet also:

Was die Beurtheilung des vorliegenden Gesetzes im Allgemeinen anlangt, so war die Deputation mit der 2. Kammer darüber völlig einverstanden, daß, da man die Herstellung der möglichsten Freiheit der ländlichen Grundstücke als ein dringendes Bedürfniß der Landeswohlthat anerkannt, und deshalb durch das Gesetz vom 17. März 1832 das Recht auf Ablösungen der Frohnen, Dienste und anderer Leistungen, so wie der Servitutten, nicht minder auf Theilung der Gemeinheiten, auch gegen den Wunsch und Willen der resp. Berechtigten, Verpflichteten und Betheiligten, anzutragen, gesetzlich ausgesprochen hat, nunmehr auch das Eingangs gedachte Gesetz über Zusammenlegung der Grundstücke in so weit als hinreichend gerechtfertigt sich vor Augen stelle, als es mit denen Ablösungen und Gemeintheilungen in genauer Verbindung steht, indem es bei Ausführung der letzteren nicht nur beförderlich, sondern kaum entbehrlich, sonach aber als eine nothwendige accessorische Maßregel zu betrachten sein dürfte. — Dahingegen erregte die Frage: „ob die Gesetzgebung die Zusammenlegung der Grundstücke, als Zwangsmaßregel, auch noch weiter auszudehnen befugt sein kann?“ erhebliche Zweifel und Bedenken; denn man vermochte nicht, sich zu verhehlen, daß das Gesetz Manchen zur Abtretung seines Eigenthums, worauf er besondern Werth legt,